

## Hintergrundinformation zu Frage 1)

### Public Value der öffentlichen Büchereien

Zeitgemäße öffentliche Büchereien können einen enormen Public Value für unser Land haben. Die öffentlichen Büchereien unseres Landes sind die wichtigsten Institutionen der Leseförderung und der Leseanimation neben der Schule. Öffentliche Büchereien sind Orte der interkulturellen Begegnung und fördern die Integration, öffentliche Büchereien sind Orte des lebensbegleitenden Lernens, öffentliche Büchereien ermöglichen die Begegnung mit der Literatur, sie vermitteln Spaß an Kultur, Bildung, Wissenschaft und Technik und sind niederschwellige Orte zur Vermittlung von Digital Skills.

Öffentliche Büchereien sind als Kooperationspartner und als offene, partizipative Lernorte wichtige Zentren lokaler und regionaler Lern- und Bildungslandschaften. Öffentliche Büchereien sind Foren und sozio-kulturelle Marktplätze.

Öffentliche Büchereien sind Orte der Aufklärung. Sie ermöglichen Bibliotheksbesucherinnen und Bibliotheksbesuchern durch Präsentation unterschiedlicher Meinungen zu bestimmten Themen, sei es im Medienbestand oder im Rahmen von Veranstaltungen, sich eine eigene Meinung zu bilden. Sie fördern also auch die Lust am analytischen Denken und sind daher demokratiepolitisch enorm wichtige Orte.

In Zeiten der Landflucht und des Ausdünnens der kommunalen Infrastruktur in ländlichen Gebieten sind öffentliche Büchereien kommunale Treffpunkte und örtliche Bildungs- und Kulturzentren. Die Förderung öffentlicher Büchereien ist hier eine Form der Förderung des ländlichen Raums.

### Von der Büchereilandkarte zum Bibliotheksplan/Büchereientwicklungskonzept

2011 wurde von Frau Bundesministerin Dr. Claudia Schmied eine Arbeitsgruppe Büchereientwicklungsplan eingesetzt, die 2013 einen Schlussbericht vorgelegt hat. Nur ein Punkt wurde von den Vorschlägen tatsächlich umgesetzt, es wurde eine Landkarte der öffentlichen Büchereien erstellt, die in einer ersten Entwicklungsstufe auf den Ebenen Bundesgebiet, Bundesländer und Bezirke den Versorgungsgrad mit Büchereien und deren Leistungsfähigkeit zeigt.

<https://www.bvoe.at/buechereilandkarte/>

Immer wieder gab es Absichtserklärungen in Regierungsprogrammen, weitere Schritte zur Stärkung des österreichischen Büchereiwesens zu setzen, zuletzt im „Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013-2018“:

„Erarbeitung eines »Österreichischen Bibliotheksplans« zum Ausbau eines zeitgemäßen, flächendeckenden Büchereinetzes unter Berücksichtigung von E-Medien, Forcierung von Digitalisierungsaktivitäten“

Ausgehend von der in der laufend aktualisierten Büchereilandkarte gezeigten Ungleichversorgung des Landes, von der im internationalen Vergleich schlechten Situation der öffentlichen Büchereien in Österreich und aktuelle Entwicklungen auf dem Medienmarkt und in der Gesellschaft berücksichtigend, müssen in der nächsten Legislaturperiode deutlich spürbare Maßnahmen gesetzt werden, mit denen man dem erstrebenswerten Ziel für das österreichische öffentliche Büchereiwesen näherkommen kann:

**„Ein wirksames, effizientes an europäischen Best-Practice-Beispielen orientiertes gesamtösterreichisches öffentliches Büchereisystem, das von Bund, Ländern, Gemeinden und anderen Trägern nach einheitlichen Standards kooperativ gesteuert, gefördert und evaluiert wird und eine flächendeckende, bibliothekarische Versorgung bietet“**

## **Hintergrundinformation zu Frage 2)**

E-Lending, das Verleihen elektronischer Bücher (E-Books), ist für die öffentlichen Büchereien ein wichtiges Angebot, um dem geänderten Nutzungsverhalten der Kunden und Kundinnen zu entsprechen.

Die derzeitige rechtliche Situation verhindert, dass wie es bei den gedruckten Büchern selbstverständlich ist, öffentliche Büchereien alle E-Books erwerben und ihren Kundinnen und Kunden anbieten können.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Urteil vom 10. November 2016 in der Rechtssache C-174/15 im Verfahren Vereniging Openbare Bibliotheken gegen Stichting Leenrecht entschieden, dass die Vermiet- und Verleihrichtlinie der Europäischen Union (2006/115/EG) dahingehend auszulegen ist, dass der Begriff „Verleihen“ dieser Vorschrift auch das Verleihen einer digitalen Kopie eines Buches umfasst, wenn das Verleihen so erfolgt, dass diese Kopie auf dem Server einer Bibliothek abgelegt ist, und es dem betreffenden Nutzer ermöglicht wird, diese durch Herunterladen auf seinem eigenen Computer zu reproduzieren, wobei nur eine einzige Kopie während der Leihfrist heruntergeladen werden kann der Nutzer nach Ablauf dieser Frist die von ihm heruntergeladene Kopie nicht mehr nutzen kann. (One Copy-One User-Prinzip)

Im aktuell diskutierten „Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on copyright in the Digital Single Market“ wird E-Lending nicht behandelt.

Um die Situation beim E-Lending durch Bibliotheken klarzustellen, ist es erforderlich im nationalen und europäischen Urheberrecht Anpassungen entsprechend dem oben erwähnten EuGH Urteil vorzunehmen und in logischer Fortführung ein Lizenzierungsrecht der Bibliotheken oder von Bibliotheken beauftragten Aggregatoren bzw. eine Lizenzierungspflicht der Verlage im Urheberrecht zu verankern, damit auch alle von Verlagen publizierten E-Books von öffentlichen Bibliotheken für den Verleih erworben werden können. Für Fälle, in denen Verlage den Erwerb durch Bibliotheken durch überhöhte, unangemessene Lizenzierungsgebühren verhindern wollen, soll es ein Schiedsgericht geben.

Nur so kann eine Gleichstellung der E-Books mit gedruckten Büchern für Bibliotheken in rechtlicher Hinsicht erreicht werden.